

AZ: 5941/16

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit bzw. den Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Kündigung.

Der Beschwerdeführer beantragte am 12.10.2015 über ein Online-Vergleichsportal den Abschluss eines Gaslieferungsvertrags bei der Beschwerdegegnerin. In der Auftragsübersicht des Vergleichsportals waren die Vertragslaufzeit mit zwölf Monaten und die Kündigungsfrist mit einem Monat angegeben. Der Auftragsübersicht waren zudem die Preis- und Lieferbestimmungen der Beschwerdegegnerin beigelegt. Mit Schreiben vom 15.10.2015 erhielt der Beschwerdeführer die Vertragsbestätigung der Beschwerdegegnerin sowie die Mitteilung des Lieferbeginns zum 19.12.2015. Mit Fax vom 18.11.2016 kündigte der Beschwerdeführer den Vertrag zum 18.12.2016. Die Beschwerdegegnerin bestätigte die Kündigung zum 30.11.2017. Nach erfolgloser Beschwerde entzog der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin die Ermächtigung zum Einzug der laufenden Abschläge.

Der Beschwerdeführer trägt vor, bei Vertragsschluss seien eine Laufzeit von zwölf Monaten sowie eine Kündigungsfrist von einem Monat ausgewiesen gewesen. Da die Belieferung am 19.12.2015 begonnen habe, sei seine Kündigung rechtzeitig erfolgt. Soweit sich die Beschwerdegegnerin auf abweichende Bestimmungen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufe, seien diese überraschend und unwirksam.

Der Beschwerdeführer begehrt die umgehende Umsetzung seiner Kündigung sowie Schadensersatz für die ihm jetzt bis zum 30.11.2017 entstehenden Mehrkosten.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Umsetzung der Kündigung vor dem 30.11.2017 sowie Schadensersatzzahlungen ab.

Bereits bei der Beauftragung über das Online-Vergleichsportal habe der Beschwerdeführer die dem Vertrag zugrunde liegenden Preis- und Lieferbedingungen zur Kenntnis genommen. In den Preis- und Lieferbedingungen seien unter Punkt 3.5 auch Laufzeit und Kündigung bestimmt:

*„Wenn Lieferbeginn der Erste eines Monats ist, so hat der Vertrag zunächst eine Laufzeit von zwölf Monaten gerechnet ab Lieferbeginn. Sofern Lieferbeginn nicht der Erste eines Monats ist, so läuft der Vertrag zunächst bis zum Ende des auf den Lieferbeginn folgenden elften Monats. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.“*

Da Lieferbeginn der 19.12.2015 gewesen sei, ergebe sich eine Erstlaufzeit bis zum 30.11.2016. Zum Zeitpunkt der Kündigung am 18.11.2016 habe sich der Vertrag bereits bis zum 30.11.2017 verlängert. Da es keine Preiserhöhungen gegeben habe, bestehe jedenfalls derzeit auch kein Sonderkündi-

gungsrecht. Zudem habe der Beschwerdeführer im April 2016 eine erste Jahresrechnung erhalten. Dort sei auf Seite 3 noch einmal explizit die aktuelle Laufzeit des Vertrags zum 30.11.2016 mit dem zusätzlichen Hinweis aufgeführt worden, dass eine Kündigung bis spätestens 31.10.2016 erfolgen müsse.

## II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber im Ergebnis unbegründet.

Die Kündigung des Beschwerdeführers vom 18.11.2016 wurde nach den in den Vertrag einbezogenen Preis- und Leistungsbedingungen erst zum 30.11.2017 wirksam.

Der Auftragsübersicht des vom Beschwerdeführer genutzten Vergleichsportals waren die Preis- und Leistungsbestimmungen der Beschwerdegegnerin unmittelbar angefügt. Diese sind wirksam in den Vertrag einbezogen worden. Die von der Beschwerdegegnerin in Ziffer 3.5 aufgeführte Bestimmung zur Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist ist in diesem Zusammenhang weder als überraschend noch als intransparent zu werten. In der Auftragsübersicht des Vergleichsportals war der Zeitpunkt des Vertragsbeginns nicht aufgeführt. Der Beschwerdeführer musste daher die genauen Daten des Vertragsbeginns und des Kündigungstermins zwangsläufig den vertraglichen Bestimmungen der Beschwerdegegnerin entnehmen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer bei seinen bisherigen Lieferanten offensichtlich andere Kündigungsbestimmungen hatte, führt nicht dazu, dass die Klausel der Beschwerdegegnerin als so ungewöhnlich zu werten ist, dass diese einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält. Etwas anders würde ggf. gelten, wenn der Beschwerdeführer den Vertrag über eine von der Beschwerdegegnerin selbst zur Kundengewinnung betriebenen Internetseite abgeschlossen hätte und dort ohne zusätzliche Anmerkung eine Erstlaufzeit von exakt zwölf Monaten ausgewiesen gewesen wäre. So liegt der Fall hier jedoch nicht. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer mit der Jahresrechnung vom 29.04.2016 die genauen Daten seines Vertrags zur Kenntnis nehmen konnte. Auch dort findet sich der Hinweis auf die aktuelle Vertragslaufzeit und den spätestens Kündigungstermin nicht versteckt, sondern vergleichsweise leicht auffindbar auf Seite 3 unmittelbar nach der Kostenübersicht. Der Beschwerdeführer gibt selbst an, weder die Preis- und Leistungsbestimmungen der Beschwerdegegnerin noch Seite 3 der Jahresrechnung gelesen zu haben. Dieses Versäumnis kann er nicht der Beschwerdegegnerin anlasten.

Da es für den Vertrag des Beschwerdeführers jedenfalls bislang keine Preiserhöhung gegeben hat, steht dem Beschwerdeführer derzeit auch kein Sonderkündigungsrecht zu.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Kurzempfehlung**

1. Die ordentliche Kündigung des Beschwerdeführers vom 18.11.2016 wird zum 30.11.2017 wirksam.
2. Im Fall einer Preiserhöhung vor dem 30.11.2017 steht dem Beschwerdeführer ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer eventuellen Preiserhöhung zu.
3. Die Beschwerdegegnerin verzichtet aus Kulanz auf die Geltendmachung eventuell bislang entstandener Mahn- und Zusatzkosten. Offen Abschlagsforderungen begleicht der Beschwerdeführer binnen vier Wochen nach gegenseitigem Anerkenntnis der Empfehlung.

#### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 4 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 09.02.2017

Jürgen Kipp  
Ombudsmann